

# Kinderschutz in Bayern – Schematischer Handlungsablauf für Ärztinnen und Ärzte ([www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de))

Liegen **gewichtige Anhaltspunkte** vor, die das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes oder Jugendlichen **gefährden**?

Bei Unsicherheiten besteht Anspruch auf **Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“** (§§ 8b Abs. 1 SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG): **Jugendämter; Bayerische Kinderschutzambulanz**, die rund um die Uhr über die RemApp ([www.remapp.de](http://www.remapp.de)) und telefonisch unter 089/2180-73011 erreichbar ist; ggf. **örtliche Kinderschutzgruppen** an Kinderkliniken. Hilfestellung bieten auch der **Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“** ([www.aerzteleitfaden.bayern.de](http://www.aerzteleitfaden.bayern.de)) mit Fallbeispielen zu allen Gewaltformen und das umfassende und zertifizierte E-Learning Angebot zum Kinderschutz unter [www.fortbildungsakademie-im-netz.de/fortbildungen/kinderschutz](http://www.fortbildungsakademie-im-netz.de/fortbildungen/kinderschutz).



keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, aber **Unterstützungsbedarf**, z. B. wegen familiärer Belastungssituation (fachliche Einschätzung)



- **Erörterung** der Situation mit Kind/Jugendlichem und Personensorgeberechtigten
- **Hinwirken** auf die Inanspruchnahme von Hilfen (insb. regionale Unterstützungsangebote, z. B. von Jugendamt oder Erziehungsberatungsstelle)



Information des Jugendamts **nur mit Einwilligung** der Personensorgeberechtigten:

- **KoKi** (Unterstützungsangebote für Familien in belastenden Lebenssituationen – Frühe Hilfen, Zielgruppe v. a. Familien mit Kindern 0 – 3 Jahre)
- **ASD/BSA** (Allgemeiner Sozialdienst/Bezirkssozialarbeit, insb. Hilfen zur Erziehung)



- **umfassende Dokumentation** erforderlich
- medizinische Nachsorge
- Rückmeldung vom Jugendamt über Angebote und Leistungen einholen, sofern Personensorgeberechtigte hierzu eingewilligt haben



gewichtige Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung** (fachliche Einschätzung)



- **unmittelbare Handlungspflicht: Information des Jugendamts**, ggf. (zusätzlich) der Polizei oder anderer geeigneter Stellen, wenn dies zur Sicherstellung des Kindeswohls für erforderlich gehalten wird (§ 4 Abs. 3 KKG, Art. 15 GDG)
- **keine Einwilligung** der Personensorgeberechtigten zur Datenübermittlung erforderlich (§ 34 StGB, § 4 Abs. 3 KKG, Art. 15 GDG), sie sollte aber in der Regel nicht ohne Wissen der Personensorgeberechtigten erfolgen



- Soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird:
- **Erörterung** der Situation mit Kind/Jugendlichem und Personensorgeberechtigten
  - **Hinwirken** auf die Inanspruchnahme von Hilfen

